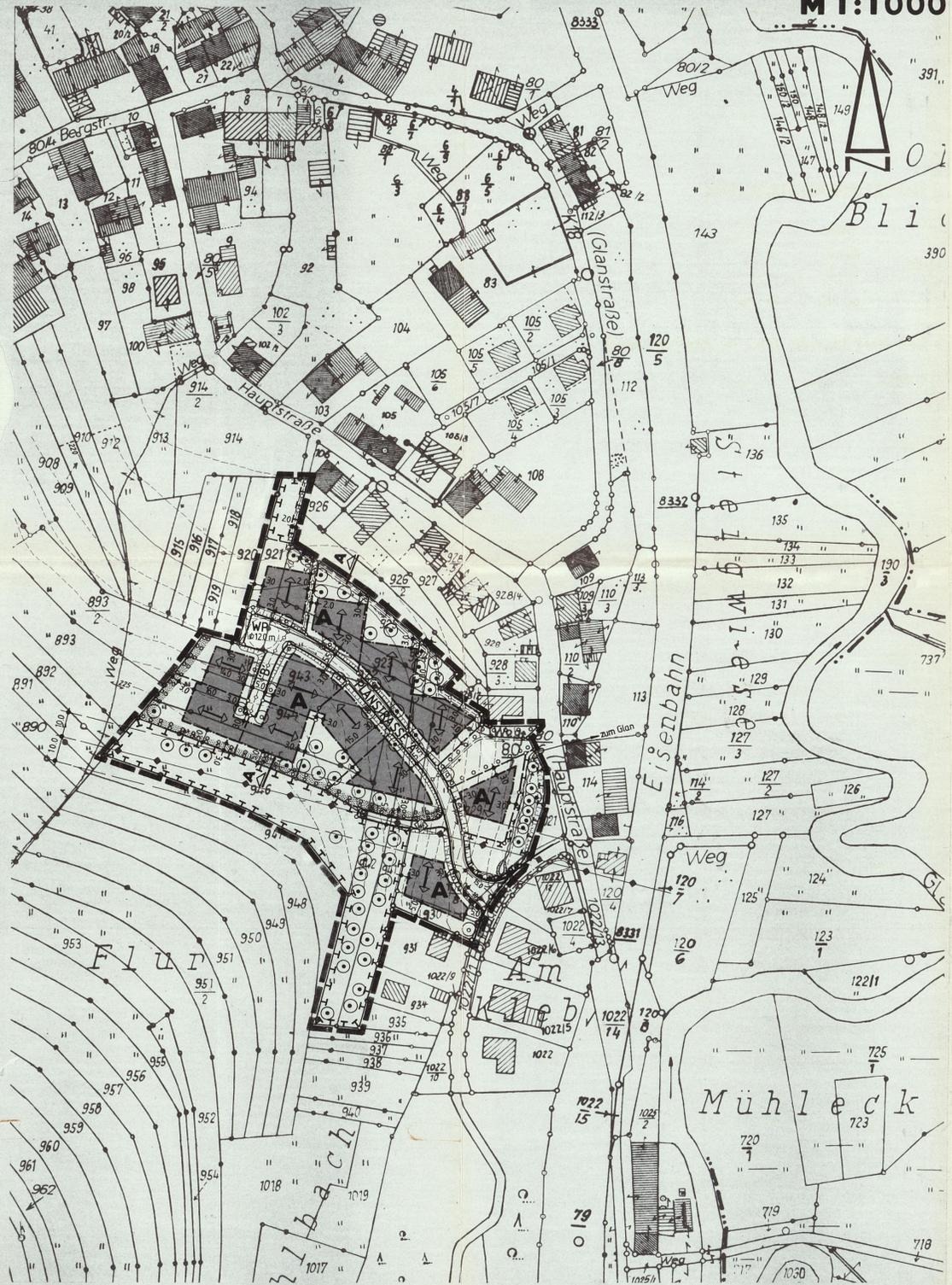
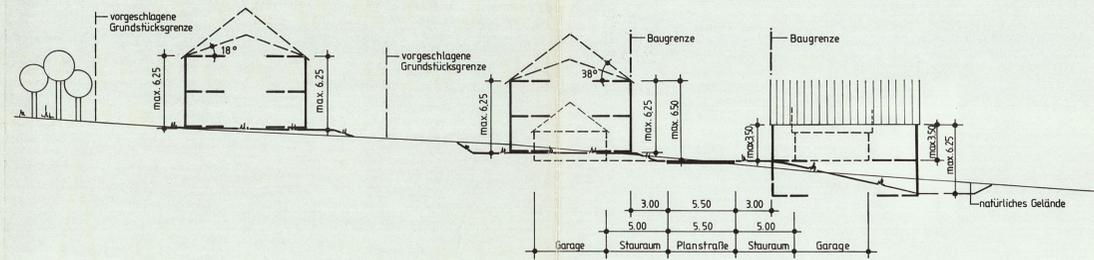


GEMEINDE THEISBERGSTEGEN ORTSTEIL GODELHAUSEN BEB.-PLAN „HINTER DER NAUWIESE“ M 1:1000



SCHEMATISCHER QUERSCHNITT A-A M 1:250



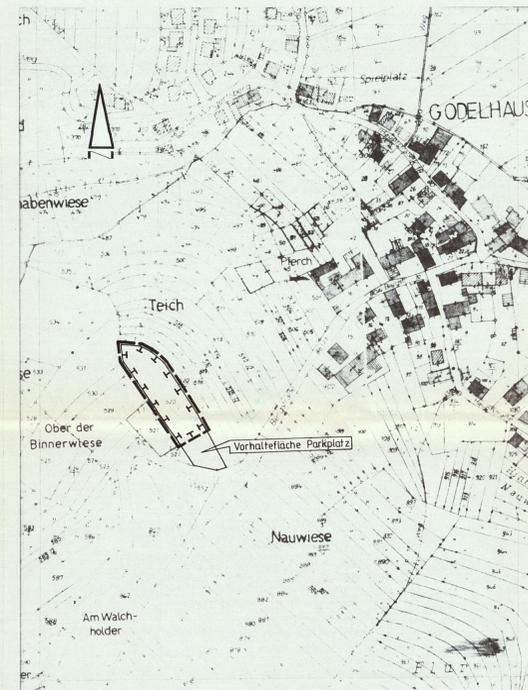
NUTZUNGSSCHABLONE

A	WA	gem. Schemanschnitt
	GRZ	GFZ
	0.3	0.6
	18 - 38°	

ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN

- WA** Allgemeines Wohngebiet
- Gebäudehöhe
- GRZ** Grundflächenzahl
- GFZ** Geschoßflächenzahl
- Offene Bauweise
- Nur Einzelhäuser zulässig
- 18 - 38°** Dachneigung
- Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Vorgeschlagene Hauptfirstrichtung
- Bestehende Haupt- und Nebengebäude
- Bestehende Grundstücksgrenze
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- Bestehende Flurstücke mit Flurstücksnummer
- Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliche Verkehrsfläche
- WP** Wendeplatz
- Wirtschaftsweg - unbefestigt -
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Vorhandene 20 kV - Leitung mit Schutzstreifen
- Höhenschichtlinie mit Angabe der Höhe über NN
- Bestehende Böschungflächen
- Geplante Böschungflächen
- Schematischer Querschnitt A-A
- Maßangabe in Meter
- GRÜNORDNERISCHE MASSNAHMEN**
- Zu erhaltender Baum
- Zu pflanzender Baum

ERSATZMASSNAHME M 1:2 500



- Geltungsbereich der Ersatzmaßnahme
- Öffentliche Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

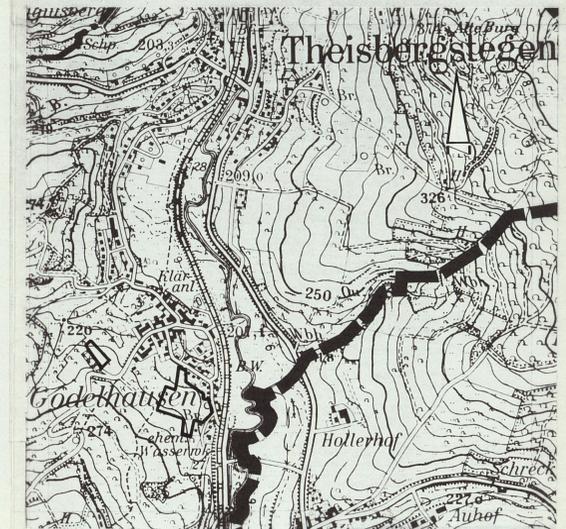
WASSERWIRTSCHAFTLICHE MASSNAHMEN

- Graben - teilbefestigt -
- Hohlbach
- Regenwasserkanal
- Pflasterrinne
- Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche
- Öffentliche Grünfläche
- Öffentliche Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Private Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Ortsgemeinderat von Theisbergstegen hat am 22.01.1997 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB).
- Der Beschluß, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 05.02.1997 örtlich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 05.02.1997 in Form einer Veröffentlichung in Bild und Text durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, sind mit Schreiben vom 25.03.1997 bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (§ 4 Abs. 1 BauGB).
- Der Ortsgemeinderat hat das Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 01.07.1998 geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt worden.
- Der Ortsgemeinderat hat am 01.07.1998 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Textteil, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.02.1999 bis einschließlich 05.03.1999 nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 27.01.1999 örtlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Die nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.01.1999 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB).
- Der Ortsgemeinderat hat die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 14.04.1999 geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt worden (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
- Der Ortsgemeinderat hat am 14.04.1999 diesen Bebauungsplan mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen (§ 233 BauGB (neue Fassung) und § 10 BauGB (alte Fassung) und § 88 I BauO i. V. mit § 24 GemO).
- Der Bebauungsplan ist gem. § 233 BauGB (neue Fassung) i. V. mit § 11 Abs. 1 und 3 BauGB (alte Fassung) der Kreisverwaltung als zuständige Untere Verwaltungsbehörde angezeigt worden. Diese hat mit Schreiben vom 04.08.1999 Az.: IV/610-13 Theisbergstegen 5... erklärt, daß keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil sowie der Begründung, wird hiermit ausfertigt.
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.08.1999 örtlich bekanntgemacht worden (§ 233 BauGB (neue Fassung) i. V. mit § 12 BauGB (alte Fassung)). In der Bekanntmachung ist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) sowie auf § 215a BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

ÜBERSICHTSPLAN M 1:10 000



GEMEINDE THEISBERGSTEGEN ORTSTEIL GODELHAUSEN BEBAUUNGSPLAN „HINTER DER NAUWIESE“ M 1:1000

KREISVERWALTUNG KUSEL
zur Entscheidung
vom 14. Okt. 1999
Az.: IV/610-13/
THEISBERGSTEGEN 5

Zeichen	Datum	geändert:	Maßstab:	Der Entwurfsverfasser:
aufgenommen:				
gearbeitet:	Rh	Sept. 96	Dkt. 98 St Ma. 99 St	Proj.-Nr. 92/91
gezeichnet:	St	Sept. 96		Blattgröße:
Beratende Ingenieure				
				ASAL
ASAL-Ingenieure GmbH · Barbarossastraße 30 · 67655 Kaiserlautern · Tel. (0631) 8003-0				

KREISVERWALTUNG KUSEL	
zur Entscheidung	
vom	04. AUG. 1999
Az.:	IV/610-13/
THEISBERGSTEGEN	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

zu dem Bebauungsplan "Hinter der Nauwiese" in der Ortsgemeinde Theisbergstegen, Ortsteil Godelhausen

RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DIE PLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN SIND DAS BAUGESETZBUCH (BauGB) IN VERBINDUNG MIT DER LANDESBAUORDNUNG (LBauO) UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

a) Als Art der baulichen Nutzung wird WA (allgemeines Wohngebiet) festgesetzt.

b) Als Maß der baulichen Nutzung gelten:

Grundflächenzahl (GRZ) = 0,3
Geschoßflächenzahl (GFZ) = 0,6

Gebäudehöhen:

Bezugspunkt der Traufhöhe ist OK Straße und der Schnittpunkt der Außenwand mit der OK Dachhaut.

Die Traufhöhe darf bergseitig max. 6,50 m betragen, wobei eine sichtbare Wandhöhe von max. 6,25 m zulässig ist (siehe Schemaschnitt). Die Traufhöhe talseitig der Erschließungsstraße beträgt 3,50 m bzw. max. 6,25 m sichtbare Wandfläche (gemäß Schemaschnitt).

c) Je Wohngebäude sind max. 2 Wohneinheiten zulässig.

1.2 Bauweise, Gebäudestellung, überbaubare Grundstücksflächen

Im Plangebiet sind Einzelhäuser in offener Bauweise zulässig.

Die Hauptfrießrichtung ist gemäß Eintragung in dem Bebauungsplan verbindlich. Dies gilt nicht für Anbauten, Garagen und untergeordnete Nebenanlagen.

Die Baugrenzen bestimmen die überbaubare Grundstücksfläche.

Auf den Grundstücksflächen zwischen den Verkehrsflächen und den vorderen (straßenseitigen) Baugrenzen sind nur Einfriedungen, Müllboxen, die im Zusammenhang mit den Einfriedungen errichtet werden, Nebenanlagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge zulässig, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist.

1.3 Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen

Grundsätzlich sind diese Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen anzuordnen. Stellplätze können auf dem Grundstück zwischen der Verkehrsfläche und der vorderen Baugrenze errichtet werden. Die Oberflächenwasserableitung der geplanten Rinnen ist dabei zu beachten.

1.4 Verkehrsflächen

1.4.1 Erschließungsstraßen

Die Erschließungsstraßen sind entsprechend den Einträgen in der Planzeichnung gegliedert in Fahrbahnen mit seitlichen Pflasterrinnen als multifunktionale Verkehrsflächen auszubilden.

Planstraße "A" erhält eine Breite von 5,50 m und wird mit einem Wendepplatz (Wendekreisdurchmesser 12,0 m) ausgestattet.

Planstraße "B" erhält eine Breite von 5,00 m.

1.4.2 Wirtschaftswege

Zur Erreichbarkeit landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke ist die Anbindung eines Wirtschaftsweges an die Erschließungsstraße erforderlich. Der Wirtschaftsweg wird in 3,0 m Breite hergestellt und erhält eine wassergebundene Decke als Oberfläche.

1.4.3 Anschluß von Grundstücken an die Verkehrsflächen

Entlang des Bereiches ohne Ein- und Ausfahrt sind Verkehrsanschlüsse für Kraftfahrzeuge nicht zulässig.

1.5 Grünordnerische Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 20 bzw. 9 (1) Nr. 25 BauGB

- Die im Plan mit Erhaltungsgebot gekennzeichneten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Sofern bauarbeitenbedingte Beeinträchtigungen des Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereiches von Hochstämmen zu befürchten sind, sind Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 durchzuführen. Sind Rodungen unvermeidbar, sollen sie außerhalb der Vegetationszeit (Oktober - Februar) stattfinden.
- Die im Plan dargestellten Bäume an der Planstraße sind mit einer Abweichung von +/- 5 m zu pflanzen. Die Baumstandorte sind bei der Planung von Ver- und Entsorgungsleitungen zu berücksichtigen.
- Auf einem Teil des Flurstücks Nr. 946 sowie auf der Ersatzfläche östlich des Godelhausener Friedhofs (Flurstück Nr. 520) und auf Teilen der Flurstück-Nr. 921, 929, 941 und 942 werden Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen durchgeführt. Diese landespflegerischen Maßnahmen sind den Bauflächen zuzuordnen.

Im einzelnen sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Neuanlage und dauerhafte Erhaltung einer Streuobstwiese:
Auf den o. g. Flurstücken (946 und 520) sind Obstbaum-Hochstämmen (Arten: siehe Pflanzliste) im Abstand von 10 - 15 m zu pflanzen. Das Grünland bleibt als Unterwuchs erhalten, ist aber extensiv zu pflegen. (Zur Durchführung: vgl. Förderprogramm umweltschonender Landbewirtschaftung, 1993).
- Pflanzung von Hecken:
Entlang der geplanten Streuobstwiesen auf Flur-Nr. 946 sind partiell Hecken als Schutzgehölze aus heimischen, standortgerechten Sträuchern und Heistern zu pflanzen (siehe Pflanzliste).

- Auf der Pflanzfläche im Norden des Baugebietes (Teil von Flurstück Nr. 921) ist ein Vogelschutzgehölz aus standortgerechten, einheimischen Sträuchern und Heistern (überwiegend Dorn- und Beerensträucher) anzupflanzen.
- Auf Teilen des Flurstücks Nr. 929 sind Maßnahmen im Zusammenhang mit wasserwirtschaftlichen Belangen durchzuführen: auf einer Strecke von ca. 50 m ist der Hohlbach offen zu legen (eigenes Verfahren mit Fachplanung) und naturnah zu gestalten (Muldenprofil, Initialpflanzung von Feuchtvegetation). Der parallel zum Hohlbachweg verlaufende Bachabschnitt ist ebenfalls offen zu legen, ist jedoch in einer Pflasterrinne zu führen. Ein weiterer Teil des Grundstücks ist als öffentliche Grünfläche, z. T. mit Sträuchern und Heistern, zu bepflanzen. Aus dem Straßenbereich abfließendes Oberflächenwasser ist mittels eines unbefestigten Grabens dem Hohlbach zuzuleiten.
- Die verwilderte Obstwiese auf Flurstück Nr. 941 ist durch fachgerechte Pflege aufzuwerten (Entbuschung, Rückschnitt, Nachpflanzung). Die westlich angrenzende Obstwiese (Flurstück Nr. 942) ist durch Pflanzung von Hochstämmen zu ergänzen und extensiv zu nutzen.

1.5.1 Die naturschutzrechtlichen und landespflegerischen Ausgleichsmaßnahmen auf den öffentlichen Grünflächen dienen zum Ausgleich der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und die geplanten Baumaßnahmen auftretenden Eingriffe in Natur und Landschaft. Diese Maßnahmen und die Flächen, auf denen die Maßnahmen durchgeführt werden, sind gemäß §9 Abs.1a BauGB und §135a Abs.2 BauGB diesem Bebauungsplan und den Baugrundstücken zugeordnet.

Näheres regelt eine noch zu erlassende Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §135c BauGB.

Hinweise:

- Die Durchführung der vorgenannten grünordnerischen Maßnahmen ist durch die Gemeinde in regelmäßigem Abstand von ca. 3 Jahren zu kontrollieren.
- Die anzupflanzenden Bäume sind nicht lagegetreu dargestellt.
- Die bei dem Bauaushub anfallenden Erdmassen sind soweit wie möglich auf den Baugrundstücken einzubauen und landschaftsgerecht zu modellieren.
Bei den Erdmassen, die im Rahmen der Erschließung anfallen, wird überprüft, ob sie einer Wiederverwertung zugeführt werden können.
- Fassadenbegrünungen sowie Dachbegrünung sind erwünscht. Geeignete Arten: siehe Pflanzliste.
- Pflanzmaßnahmen im Schutzbereich der 20 kV-Freileitung müssen sich an den Richtlinien der Pfalzwerke AG Ludwigshafen (Maßnahmen im Schutzbereich) orientieren. Hochstämmige Bäume dürfen nur außerhalb des Schutzstreifens der 20 kV-Leitung angepflanzt werden.

Beim Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist folgende Pflanzliste zu beachten:

Gehölze zur Bepflanzung öffentlicher und privater Grünflächen (g = großer Baum)

Bäume

Hainbuche	Carpinus betulus
Esche	Fraxinus excelsior (g)
Vogelkirsche	Prunus avium
Traubeneiche	Quercus petraea
Stieleiche	Quercus robur (g)
Spitzahorn	Acer platanoides (g)
Bergahorn	Acer pseudoplatanus (g)
Sandbirke	Betula pendula (g)
Hochstämmige Obstbäume	Prunus- und Malus-Sorten (private Grünfläche)
Walnuß	Juglans regia (g)
Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Winterlinde	Tilia cordata (g)

Sträucher/Heister

Feldahorn	Acer campestre
Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Weißdorn	Crataegus monogyna
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schlehe	Prunus spinosa
Hundsrose	Rosa canina
u. a. Wildrosen	
Salweide	Salix caprea
Obstsorten	Prunus- und Malussorten
Beerensträucher	Rubus- und Ribes-Arten
Kreuzdorn	Rhamnus catharticus
Liguster	Ligustrum vulgare

Geeignete Pflanzenarten zur Fassadenbegrünung (S = Selbstklimmer)

Gemeinde Waldrebe	Clematis vitalba
Wilder Wein	Parthenocissus quinquefolia "Engelmanii" (S)
	Parthenocissus tricuspidata "Veitchii" (S)
Spindelstrauch	Euonymus fortunei "Radicans" (S)
Efeu	Hedera helix (S)
Immergrüne Heckenkirsche	Lonicera henryi
Glycinie	Wisteria sinensis

Geeignete Pflanzenarten zur Dachbegrünung

Eine kleine Auswahl der zur Dachbegrünung geeigneten Pflanzenarten sind nachfolgend aufgeführt:

Dost	Oreganum vulgare
Mauerpfeffer	Sedum-Arten
Sand-Thymian	Thymus serpyllum
Königskerze	Verbascum-Arten

Geeignete Arten zur Bepflanzung von Bachsäumen und Gräben

Blutweiderich	Lythrum salicaria
Gilbweiderich	Lysimachia vulgaris
Iris	Iris pseudacorus
Mädesüß	Filipendula ulmaria
Rohrglanzgras	Phalaris arundinacea
Rohrkolben	Typha angustifolia

Geeignete Obstarten

- Apfel:
Goldrenette, Gravensteiner, Jakob Lebel, Kaiser Wilhelm Kohlapfel, Ontario, Rheinischer Bohnapfel, Roter Boskoop, Schafnase, Winterrambour, Siebenschläfer
- Birne:
Alexander Lucas, Conference, Gellerts Butterbirne, Pastorenbirne
- Zwetschge und Mirabellen:
Hauszwetschge, Nancymirabelle
- Süßkirsche:
Große schwarze Knorpelkirsche, große Princesskirsche, Hedelfinger Riesenkirsche

1.6 Aufschüttungen und Abgrabungen

Im Zuge der Straßenbaumaßnahme erforderlich werdende Böschungsf lächen, wie im Plan dargestellt, sind auf den künftigen privaten Baugrundstücken zu dulden. Die Böschungen sind in einem maximalen Neigungsverhältnis von 1: 1,5 anzulegen.

1.7 Grunddienstbarkeiten

Zur Ableitung der Oberflächenwasser sind Privatgrundstücke mit Geh- und Leitungsrechten zugunsten der Verbandsgemeindewerke Kusel bzw. zugunsten der Oberlieger zu belasten. Die Ableitung in Mulden/Gräben oder in geschlossenen Leitungen ist zu ermöglichen und zu dulden. Geh- und Leitungsrechte sind auch zugunsten der Stadtwerke Kusel zur Wasserversorgung des Gebietes erforderlich.

1.8 Nachrichtliche Übernahmen

- a) Die Überbauung von Schutzstreifen bei unterirdischen Versorgungsleitungen ist verboten. In Ausnahmefällen muß Rücksprache genommen werden mit dem Versorgungsträger.
- b) Bei den im Plangebiet durchzuführenden Tiefbauarbeiten sind die Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes zu beachten. Die Erdarbeiten sind vor Beginn dem Landesamt für Denkmalpflege in Speyer anzuzeigen.
- c) Die bei der Unterkellerung anfallenden Erdaushubmassen sollen nach Möglichkeit auf den Baugrundstücken verwertet werden.
- d) Oberflächenwässer können als Brauchwasser genutzt werden.

1.9 Hinweise

Für die von der 20 kV-Freileitungstrasse tangierten Grundstücke sind die Bauanträge bzw. Bauunterlagen der Pfalzwerke AG, Betriebsabteilung Otterbach, zur Stellungnahme vorzulegen.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 88 Abs. 6 LBauO)

2.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

- Dachformen: Es sind Sattel- und Walmdächer zulässig. Für freistehende Garagen sind die Dachformen dem Hauptgebäude anzupassen.
- Dachneigung: Die Dachneigung beträgt 18° bis 38°.
- Dachaufbauten: Gauben sind zulässig, sofern sie sich der Hauptdachfläche unterordnen. Einzelgauben dürfen nicht breiter als 1/4 der Dachlänge sein. In der Addition darf die Gesamtbreite der Gauben nicht mehr als 1/2 der Dachlänge betragen.
- Dacheindeckung: Die Gebäude sind mit Ziegelmateral, Farbe rot/rotbraun einzudecken.
- Fassadengestaltung: Die Außenflächen der Bauwerke sind in hellem Putz oder leicht getönt auszuführen. Klinker- und Holzverkleidungen sind unzulässig.

2.2 Gestalterische Anforderungen an nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellplätze und Einfriedungen

- Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Hausgarten max. zu 10 % zu befestigen (Sitzplätze, Wege o. ä.). Mindestens 70 % der nicht überbaubaren Fläche ist als Grünfläche anzulegen. Mindestens 20 % der Flächen sind mit vorwiegend einheimischen Laubgehölzen zu bepflanzen (Beispiele siehe Pflanzliste). Dabei ist mindestens ein Baum I. oder II. Ordnung vorzusehen; die Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen ist auch möglich. Auf den gekennzeichneten Flächen entlang der Grundstücksgrenzen werden freiwachsende Hecken aus vorwiegend heimischen Arten gepflanzt.
- Hof- und Terrassenflächen, Zufahrten und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Belag (z. B. Gittersteine, breittufiges Pflaster oder in Form von Fahrspuren) zu erstellen. Die befestigten Flächen sind so anzulegen, daß das Oberflächenwasser den Gartenflächen zugeführt wird. Offene Mulden sind mit Kräuterrasen einzusäen.
- Der Wirtschaftsweg ist mit wassergebundener Wegedecke anzulegen.

2.3 Einfriedungen

Feste Sockel sind nur straßenseitig zulässig. Ihre Höhe darf max. 0,40 m betragen. Maschendraht ist nicht zulässig. Bei Anlage von Hecken sind standortgerechte, einheimische Arten zu verwenden.

2.4 Oberflächenentwässerung

- Straßenwasser sowie Überschußwasser der Grundstücke wird in oberflächennah verlegten Ableitungssystemen gesammelt:
 - * beidseitig der Planstraße: Ableitungsrinnen
 - * Ableitungsgräben bzw. Regenwasserleitung zwischen Neubaugebiet und bestehendem Bebauungsrand
 - * Regenwasserkanal in Stichstraße
 - * Graben im Bereich öffentl. Grünfläche
 - * Einleitung in den neu anzulegenden Hohlbach zum Glan
- Vorflutmöglichkeit für Hausdrainagen besteht keine.
- Ein wasserwirtschaftlicher Ausgleich gemäß §§ 61/62 kann durch die Umlegung des Hohl-
baches entfallen. Das Planfeststellungsverfahren ist durchgeführt.

Hinweise

Ver- und Entsorgung:

- Das Plangebiet wird an die vorhandene Wasser-, Gas- und Stromversorgung angeschlos-
sen.
- Die im Plangebiet vorhandenen 0,4 kV-Freileitungen und Kabel werden zu gegebener Zeit
und in erforderlichem Umfang an die künftige Situation angepaßt.
- Das Abwasser wird über einen reinen Schmutzwasserkanal entsorgt. Grundstücksdrainagen
dürfen nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Sollte im Falle tiefliegen-
der Gebäude eine Geschoßentwässerung über Freispiegelkanal nicht möglich sein, so sind
private Hebeanlagen einzubauen.
- Anlagen zur dezentralen Versickerung und Rückhaltung (Mulden, Teiche, Zisternen) sind
ausdrücklich erwünscht. Der Bestandsschutz der Unterlieger ist zu beachten.
- Falls erforderlich ist zum Schutz gegen Vernässung eine Unterkellerung in Form von was-
serdichten Wannen oder ähnlichem auszubilden.

Theisbergstegen, den **20. MAI 1999**



Klein

- Ortsbürgermeister -

17.12.96
Rh/Gs/Sti/Kh

geändert: 20.02.97
Rh/Gs/HK/Sti/Kh

geändert: im Oktober 1998
Ke/Kh

geändert: 06.05.99
Ke/Kh